

Begabungsförderung

§ 18 VSV

Begabungsförderung

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen können namentlich durch folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse;
- b) schulorganisatorische Massnahmen wie frühzeitige Einschulung, Angebot von Förderstunden, Überspringen einer Klasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation von gewissen Fächern;
- c) Schulung in Sonderklassen.

² Bevor entsprechende Massnahmen getroffen werden, kann die Schulleitung eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

³ Besucht eine besonders begabte oder eine hochbegabte Schülerin oder ein besonders begabter oder hochbegabter Schüler eine öffentlich anerkannte Sonderklasse, leistet der Schulträger einen Schulgeldbeitrag, der höchstens dem gewichteten Durchschnittswert der Kosten pro Schulkind nach Gemeindefinanzstatistik entspricht. Im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen legt der Regierungsrat den Schulgeldbeitrag der Schulträger fest.

⁴ Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des Pauschalbeitrags an den Schulkosten des Schulträgers.

Talentklassen (Sonderklassen)

Der Regierungsrat bewilligte die Durchführung eines Schulversuchs **Talentklassen Sport und Kunst** auf der Sekundarstufe I an der Mittelpunktschule Schwyz (RRB Nr. 1334 vom 26. September 2006). Der Bezirk Schwyz wird ab Schuljahr 2007/2008 einen dreijährigen Schulversuch mit insgesamt drei Jahrgangsklassen durchführen. Dieser stützt sich ab auf die entsprechenden Empfehlungen des Erziehungsrates (ERB Nr. 5 vom 1. Februar 2006). Im Herbst 2009 wird über die Zukunft der Talentklassen nach der Versuchphase entschieden.